



Anpassung

Allgemeine Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB) der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

**Vergleichsversion der betroffenen Absätze zwischen Version 11a – Jänner 2016 und Version 12 – Februar 2020
(Satz- und Druckfehler vorbehalten)**

Roter Text: entfernt
Grüner Text: hinzugefügt

Inhalt:

6. Lieferentgelt	Seite 2
7. Entgeltanpassung	Seite 3
8. Abrechnung	Seite 7
13. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen	Seite 8
16. Informationspflichten, Datenschutz, Kundeninformation	Seite 9



**Allgemeine Lieferbedingungen
Elektrische Energie (ALB)
der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG**

Version 11a – Jänner 2016 (Satz- und Druckfehler vorbehalten)

6. Lieferentgelt

Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach dem jeweils **geltenden** Produkt- und Preisblatt der TIWAG, das einen integrierenden Bestandteil des Lieferantrages bzw. -vertrages darstellt.

Der Kunde hat der TIWAG alle für die Produktwahl und die Preisbemessung notwendigen Angaben zu machen **und Änderungen mitzuteilen, wobei Änderungen die TIWAG jedenfalls zu einer Entgeltanpassung im Sinne des Punkt 7 berechtigen.**

**Allgemeine Lieferbedingungen
Elektrische Energie (ALB)
der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG**

Version 12 – Februar 2020 (Satz- und Druckfehler vorbehalten)

6. Lieferentgelt, **Produktvoraussetzungen**

6.1 Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach dem jeweils **mit dem Kunden vereinbarten** Produkt- und Preisblatt der TIWAG, das einen integrierenden Bestandteil des Lieferantrages bzw. -vertrages darstellt.

6.2 Der Kunde hat gegenüber der TIWAG alle für die Produktwahl und die Preisbemessung notwendigen Angaben zu machen, **die Produktvoraussetzungen gemäß dem vereinbarten Produkt- und Preisblatt zu erfüllen und diesbezügliche Änderungen mitzuteilen.**

a) Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsumenten) gilt Folgendes: Im Falle von Änderungen oder bei Wegfall der Produktvoraussetzungen kann der Konsument ein den geänderten Umständen entsprechendes Standardprodukt wählen. Die Produkt- und Preisblätter der Standardprodukte sind unter www.tiwag.at abrufbar oder können bei der TIWAG telefonisch oder schriftlich angefordert werden. Sollte der Konsument Änderungen der Produktvoraussetzungen nicht mitteilen und/oder kein entsprechendes Standardprodukt wählen, ist die TIWAG berechtigt, den Konsumenten auf ein für seine Verbrauchsstelle (Zählpunkt) passendes Standardprodukt umzustellen. Die TIWAG wird den Kunden über die beabsichtigte Umstellung auf ein entsprechendes Standardprodukt informieren. Die Produktumstellung wird frühestens mit dem Tag nach Zugang der schriftlichen Information wirksam. Die Zustimmung zur Produktumstellung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Konsumenten bei der TIWAG einlangt. Im Falle eines Widerspruches gegen die Produktumstellung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Konsumenten zugänglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Konsument auf Basis des bisher vereinbarten Produktes beliefert. Die TIWAG weist den Konsumenten in der schriftlichen Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin und wird ihn über sein Recht informieren, ein anderes für seine Verbrauchsstelle (Zählpunkt) passendes Produkt zu wählen.

b) Für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt Folgendes: Im Falle von Änderungen oder bei Wegfall der Produktvoraussetzungen ist die TIWAG



7. Entgeltanpassung

Die TIWAG ist berechtigt, die vereinbarten Preise **und die Preis- und Produktstruktur** abzuändern. Über die beabsichtigte **Änderung** informiert die TIWAG den Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form.

Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von **vier** Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der TIWAG einlangt. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Entgeltanpassung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Preisen beliefert. Die TIWAG weist den Kunden in der schriftlichen Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin.

berechtigt, den Kunden auf ein für seine Verbrauchsstelle (Zählpunkt) passendes Standardprodukt umzustellen. Die TIWAG wird den Kunden über die beabsichtigte Umstellung auf ein entsprechendes Standardprodukt informieren. Die Produktumstellung wird frühestens mit dem Tag nach dem Zugang der schriftlichen Information wirksam. Die Zustimmung zur Produkthanpassung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der TIWAG einlangt. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Produkthanpassung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde auf Basis des bisher vereinbarten Produktes beliefert. Die TIWAG weist den Kunden in der schriftlichen Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin und wird ihn über sein Recht informieren, ein anderes für seine Verbrauchsstelle (Zählpunkt) passendes Produkt zu wählen.

7. Entgeltanpassung

7.1. Allgemeine Regelung zur Entgeltanpassung:

Die TIWAG ist berechtigt, **nicht jedoch verpflichtet**, die vereinbarten Preise abzuändern. Über die beabsichtigte **Preisänderung (Preissenkung oder Preiserhöhung)** informiert die TIWAG den Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form. **Die Änderung wird frühestens mit dem Tag nach dem Zugang der schriftlichen Information wirksam, im Falle von Preisgarantien nach Ablauf der dazu vereinbarten Frist.**

Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von **zwei** Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der TIWAG einlangt. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Entgeltanpassung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Preisen beliefert. Die TIWAG weist den Kunden in der schriftlichen Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin. **Preisänderungen können maximal zwei Mal im Kalenderjahr erfolgen.**

7.2. Zusatzregelungen für Verbraucher (Konsumenten) für Preisänderungen im Sinne des Punktes 7.1.:

Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsumenten) gilt für Preisänderungen im Sinne des Punktes 7.1. zusätzlich Folgendes: Eine Preiserhöhung findet frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss statt. Ausgenommen



ist der Fall, dass die Preiserhöhung bereits bei Vertragsabschluss vereinbart wurde. Eine Preiserhöhung ist nur dann zulässig, wenn diese durch das Vorliegen von zumindest einem der nachstehenden objektiven und von der TIWAG nicht beeinflussbaren Faktoren sachlich gerechtfertigt ist. Eine Verpflichtung der TIWAG zur Preissenkung, insbesondere in einem bestimmten Ausmaß, besteht nicht.

7.2.1. Erhöhung der Arbeits- und Leistungspreise:

a) Grundlage für die Anpassung der Arbeits- und Leistungspreise bildet der gewichtete Österreichische Strompreisindex (in der Folge kurz: ÖSPI), der monatlich von der Österreichischen Energieagentur mit der Bezeichnung „ÖSPI (gewichtet)“ veröffentlicht wird und näherungsweise die Beschaffungskosten der Stromlieferanten nachbildet. Die monatlichen Indexwerte werden auf der Website der Österreichischen Energieagentur - Austrian Energy Agency veröffentlicht.

Die TIWAG ist unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 7.1. berechtigt, die Arbeits- und Leistungspreise maximal in dem prozentualen Ausmaß zu erhöhen, in dem der Referenzwert im Verhältnis zum Ausgangswert gestiegen ist.

b) Ausgangswert ist jeweils der Durchschnittswert (arithmetisches Mittel, d.h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte) jener Indexwerte des ÖSPI für die 14 Monate, welche dem 3. Monat vor Wirksamkeit der letzten Preiserhöhung vorangegangen sind.

Wurde der Liefervertrag vor Vereinbarung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen abgeschlossen und mit dem Konsumenten kein Ausgangswert vereinbart, so gilt als erstmaliger Ausgangswert 65,33. Dies ist der Durchschnittswert (arithmetisches Mittel, d.h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte) jener Indexwerte des ÖSPI für die Monate August 2017 bis September 2018 (das entspricht jenen 14 Monaten, welche dem 3. Monat vor dem 01.01.2019 vorangegangen sind). Über die Höhe des erstmaligen Ausgangswertes (unter zusätzlicher Information zum Berechnungszeitraum und zu den Indexwerten) wird der Konsument von der TIWAG schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Konsumenten in elektronischer Form, informiert.

Neukunden werden vor Vertragsabschluss über den den vereinbarten Arbeits- und Leistungspreisen zu Grunde liegenden Ausgangswert (unter zusätzlicher Information zum Berechnungszeitraum und zu den Indexwerten) und darüber informiert, dass dem Ausgangswert Indexwerte zugrunde liegen, welche vor Vertragsabschluss veröffentlicht wurden, und dass bei der nächsten Preiserhöhung somit auch vor Vertragsabschluss liegende Indexsteigerungen berücksichtigt werden können.

c) Referenzwert ist jeweils der Durchschnittswert (arithmetisches Mittel, d.h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte) jener Indexwerte

des ÖSPI für die 14 Monate, welche dem 3. Monat vor Wirksamkeit der angekündigten Preiserhöhung vorangegangen sind. Nach der Preiserhöhung bildet der Referenzwert, der für die Preiserhöhung herangezogen wird, den neuen Ausgangswert für die nächste Preiserhöhung. Die TIWAG informiert den Konsumenten bei jeder Preiserhöhung schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Konsumenten in elektronischer Form, sowie auf ihrer Website über den Referenzwert (unter zusätzlicher Information zum Berechnungszeitraum und zu den Indexwerten), der den neuen Ausgangswert für die nächste Preiserhöhung bildet.

Im Falle einer Preissenkung gemäß Punkt 7.1., zu welcher die TIWAG nicht verpflichtet ist, ist der neue Ausgangswert für die nächste Preiserhöhung der Referenzwert, der dem Durchschnittswert (arithmetisches Mittel, d.h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte) jener Indexwerte des ÖSPI für die 14 Monate, welche dem 3. Monat vor Wirksamkeit der Preissenkung vorangegangen sind, entspricht. Die TIWAG informiert den Konsumenten bei jeder Preissenkung schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Konsumenten in elektronischer Form, sowie auf ihrer Website über den Referenzwert (unter zusätzlicher Information zum Berechnungszeitraum und den Indexwerten), der den neuen Ausgangswert für die nächste Preiserhöhung bildet.

d) Folgt auf eine Preissenkung eine Preiserhöhung, so ist diese jedenfalls mit jenem Preis begrenzt, der sich auf Basis der oben angeführten Methodik zur Preiserhöhung ergeben hätte, wenn zwischenzeitlich keine Preissenkung(en) stattgefunden hätte(n).

7.2.2. Erhöhung des Grundpreises:

a) Die TIWAG ist unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 7.1. berechtigt, den Grundpreis maximal in dem prozentualen Ausmaß zu erhöhen, in dem der Indexwert des Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) zwischen Ausgangswert und Referenzwert gestiegen ist. Der VPI 2015 wird monatlich von der Statistik Austria veröffentlicht.

b) Dabei bildet jeweils jener Indexwert den Ausgangswert, der dem mit dem Konsumenten zuletzt vereinbarten Preis zugrunde liegt.

Wurde der Liefervertrag vor Vereinbarung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen abgeschlossen und mit dem Konsumenten kein Ausgangswert vereinbart, so gilt als erstmaliger Ausgangswert der Indexwert des VPI 2015 für den Monat Juli 2018 (Indexwert: 104,9). Über die Höhe des erstmaligen Ausgangswertes wird der Konsument von der TIWAG schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Konsumenten in elektronischer Form, informiert.

Neukunden werden vor Vertragsabschluss über den dem vereinbarten Grundpreis



zu Grunde liegenden Ausgangswert (unter zusätzlicher Anführung von Monat und Jahr) und darüber informiert, dass dem Ausgangswert ein Indexwert zugrunde liegt, welcher vor Vertragsabschluss veröffentlicht wurde, und dass bei einer Preiserhöhung somit auch vor Vertragsabschluss liegende Indexsteigerungen berücksichtigt werden können.

c) Referenzwert ist der Indexwert, welcher für den 6. Monat vor Wirksamkeit der Preiserhöhung veröffentlicht wurde. Der Referenzwert, der für die Preiserhöhung herangezogen wird, bildet dann den neuen Ausgangswert für die nächste Preiserhöhung.

Die TIWAG informiert den Konsumenten bei jeder Preiserhöhung schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Konsumenten in elektronischer Form, sowie auf ihrer Website über den Referenzwert (unter zusätzlicher Anführung von Monat und Jahr), der den neuen Ausgangswert für die nächste Preiserhöhung bildet.

Im Falle einer Preissenkung gemäß Punkt 7.1., zu welcher die TIWAG nicht verpflichtet ist, ist der neue Ausgangswert für die nächste Preiserhöhung jener Indexwert, welcher für den 6. Monat vor Wirksamkeit der Preissenkung veröffentlicht wurde. Die TIWAG informiert den Konsumenten bei jeder Preissenkung schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Konsumenten in elektronischer Form, sowie auf ihrer Website über den Indexwert (unter zusätzlicher Anführung von Monat und Jahr), der den neuen Ausgangswert für die nächste Preiserhöhung bildet.

d) Folgt auf eine Preissenkung eine Preiserhöhung, so ist diese jedenfalls mit jenem Preis begrenzt, der sich auf Basis der oben angeführten Methodik zur Preiserhöhung ergeben hätte, wenn zwischenzeitlich keine Preissenkung(en) stattgefunden hätte(n).

7.2.3. Bei Wegfall des VPI 2015 oder des ÖSPI als Basis für den Ausgangs- und Referenzwert für die Preiserhöhung gilt Folgendes: Wird der VPI 2015 oder der ÖSPI nicht mehr veröffentlicht und ist daher deren Heranziehung für den Ausgangs- und Referenzwert für zukünftige Preiserhöhungen nicht mehr möglich, wird die TIWAG den Konsumenten über die beabsichtigte Umstellung auf einen anderen vergleichbaren Index schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Konsumenten in elektronischer Form, informieren. Die Zustimmung zur Änderung des Index gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Konsumenten bei der TIWAG einlangt. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Änderung des Index endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Konsumenten zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Konsument auf Basis des mit dem ihm



8. Abrechnung

Die Abrechnung des Lieferentgeltes erfolgt in Papierform oder elektronisch zu den jeweils von der TIWAG festgelegten Terminen. Dem Kunden wird jederzeit die kostenlose Wahlmöglichkeit eingeräumt, die Rechnung elektronisch oder in Papierform zu erhalten.

Die Abrechnung erfolgt nach Wahl der TIWAG durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr möglichst nicht wesentlich überschreitende Zeiträume mit monatlichen Teilbetragszahlungen aufgrund der gemäß Punkt 5 ermittelten Messdaten. **Sind intelligente Messgeräte (Smart-Meter) installiert, erfolgt die Abrechnung elektronisch durch Monatsrechnungen, auf Verlangen des Kunden durch Jahresrechnungen mit monatlichen Teilbetragszahlungen.**

Im Falle monatlicher Teilbetragszahlungen werden diese sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches zeitanteilig berechnet. Liegt ein solcher nicht vor, so berechnen sich die Teilbetragszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundenanlagen. Macht ein Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh wird dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Die schriftliche Mitteilung kann hierbei auf der Jahresrechnung oder auf der ersten Vorschreibung der Teilbetragszahlung erfolgen.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vereinbarten Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Liefermenge zeitanteilig berechnet, sofern für die jeweiligen Abrechnungszeiträume keine vom Netzbetreiber ermittelten Verbrauchswerte vorliegen.

Auf Anfrage des Kunden führt die TIWAG im Falle einer Jahresrechnung zusätzlich eine unterjährige Abrechnung durch. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde beim Netzbetreiber die Ablesung der Messeinrichtung und die Übermittlung der Messdaten an die TIWAG veranlasst. Dabei gelten die zwischen dem Kunden und

zuletzt vereinbarten Preises beliefert. Die TIWAG weist den Konsumenten in der schriftlichen Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin.

8. Abrechnung

Die Abrechnung des Lieferentgeltes erfolgt in Papierform oder elektronisch zu den jeweils von der TIWAG festgelegten Terminen. Dem Kunden wird jederzeit die kostenlose Wahlmöglichkeit eingeräumt, die Rechnung elektronisch oder in Papierform zu erhalten.

Die Abrechnung erfolgt nach Wahl der TIWAG durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr möglichst nicht wesentlich überschreitende Zeiträume mit monatlichen Teilbetragszahlungen aufgrund der gemäß Pkt. 5 ermittelten Messdaten. **Sind intelligente Messgeräte (Smart Meter) installiert, kann der Kunde Monatsrechnungen oder Jahresrechnungen mit monatlichen Teilbetragszahlungen verlangen. Sofern ein intelligentes Messgerät (Smart Meter) installiert ist, wird dem Kunden eine Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Kundenportal zur Verfügung gestellt. Weiters besteht auch die Möglichkeit, über die von der TIWAG zur Kontaktaufnahme vorgesehenen Möglichkeiten (Kundenportal, per E-Mail, Post, Fax oder Telefon) die Verbrauchs- und Stromkosteninformation abzubestellen oder eine Übermittlung in Papierform anzufordern.**

Im Falle monatlicher Teilbetragszahlungen werden diese sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches zeitanteilig berechnet. Liegt ein solcher nicht vor, so berechnen sich die Teilbetragszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundenanlagen. Macht ein Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh wird dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Die schriftliche Mitteilung kann hierbei auf der Jahresrechnung oder auf der ersten Vorschreibung der Teilbetragszahlung erfolgen.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vereinbarten Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Liefermenge zeitanteilig berechnet, sofern für die jeweiligen Abrechnungszeiträume keine vom Netzbetreiber ermittelten Verbrauchswerte vorliegen.

Auf Anfrage des Kunden führt die TIWAG im Falle einer Jahresrechnung zusätzlich eine unterjährige Abrechnung durch. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde beim Netzbetreiber die Ablesung der Messeinrichtung und die Übermittlung der Messdaten an die TIWAG veranlasst. Dabei gelten die zwischen dem Kunden und



dem Netzbetreiber getroffenen Vereinbarungen. Die Höhe des Entgeltes für die zusätzliche Abrechnung durch den Lieferanten ergibt sich aus dem jeweils geltenden Produkt- und Preisblatt.

Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Fälligkeiten monatlicher Teilbetragszahlungen ergeben sich aus dem im Vorhinein für die jeweilige Abrechnungsperiode bekannt gegebenen Zahlungsplan.

Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu hoch oder zu niedrig berechnete Betrag richtig gestellt, und zwar für einen Zeitraum von längstens drei Jahren ab Berichtigung.

Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der TIWAG oder mit Ansprüchen zulässig, die in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder von der TIWAG anerkannt worden sind.

13. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen

Die TIWAG ist berechtigt, die Allgemeinen Lieferbedingungen abzuändern, sofern diese Änderungen zuvor der Regulierungsbehörde angezeigt wurden. Über die beabsichtigte Änderung informiert die TIWAG den Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form. Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von **vier** Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der TIWAG einlangt. Im Falle eines Widerspruches gegen die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen endet das Vertragsverhältnis mit dem Monats-

dem Netzbetreiber getroffenen Vereinbarungen. Die Höhe des Entgeltes für die zusätzliche Abrechnung durch den Lieferanten ergibt sich aus dem jeweils geltenden Produkt- und Preisblatt.

Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Fälligkeiten monatlicher Teilbetragszahlungen ergeben sich aus dem im Vorhinein für die jeweilige Abrechnungsperiode bekannt gegebenen Zahlungsplan.

Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu hoch oder zu niedrig berechnete Betrag richtig gestellt, und zwar für einen Zeitraum von längstens drei Jahren ab Berichtigung.

Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der TIWAG oder mit Ansprüchen zulässig, die in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder von der TIWAG anerkannt worden sind.

Erfordert der zwischen dem Kunden und der TIWAG abgeschlossene Liefervertrag die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten bzw. liegt die Zustimmung des Kunden hierzu vor, ist die Verwendung der Viertelstundenwerte durch die TIWAG zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie Erstellung der Verbrauchs- und Stromkosteninformation zulässig. Nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Kunden ist die Verwendung der Viertelstundenwerte durch die TIWAG zum Zwecke der Bedarfs- und Produktanalyse sowie der Produktentwicklung zulässig.

13. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen

Die TIWAG ist berechtigt, die Allgemeinen Lieferbedingungen abzuändern, sofern diese Änderungen zuvor der Regulierungsbehörde angezeigt wurden. Über die beabsichtigte Änderung informiert die TIWAG den Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form. Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von **zwei** Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der TIWAG einlangt. Im Falle eines Widerspruches gegen die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen endet das Vertragsverhältnis mit dem Monats-



letzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen beliefert. Die TIWAG weist den Kunden in der schriftlichen Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin.

16. Informationspflichten, Datenschutz, Kundeninformation

Die TIWAG und der Kunde haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der wechselseitigen Vertragspflichten notwendig sind. Die TIWAG ist berechtigt, die für die Abwicklung des Liefervertrages erforderlichen Daten des Kunden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu verwenden.

Die TIWAG und der Kunde haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die TIWAG auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Zwecke der Produktinformation / Werbung betreffend die Stromlieferung schriftlich (insbesondere per Post, Fax oder E-Mail) oder telefonisch mit ihm Kontakt aufnimmt. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen, ohne dass dieser Widerruf Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen der TIWAG und dem Kunden hat. Die TIWAG wird den Kunden auf diese Möglichkeit im Zuge des Vertragsabschlusses gesondert schriftlich hinweisen.

letzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen beliefert. Die TIWAG weist den Kunden in der schriftlichen Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin.

16. Informationspflichten, Datenschutz, Kundeninformation

16.1. Die TIWAG und der Kunde haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der wechselseitigen Vertragspflichten notwendig sind. Die TIWAG ist berechtigt, die für die Abwicklung des Liefervertrages erforderlichen Daten des Kunden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu verwenden.

16.2. Die TIWAG und der Kunde haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.

16.3. Kundeninformation (Direktwerbung): Die TIWAG kann (auch ohne vorherige Einwilligung des Kunden) bis auf jederzeitigen Widerspruch durch den Kunden - während aufrechter Vertragsbeziehung zwischen der TIWAG und dem Kunden über die Lieferung elektrischer Energie und auch nach deren Beendigung, längstens aber innerhalb von 3 Jahren, nachdem sämtliche Vertragsverhältnisse des Kunden mit der TIWAG über die Lieferung elektrischer Energie ausgelaufen sind - unter Verwendung der vom Kunden an TIWAG bekannt gegebenen Kontaktinformationen (E-Mail-Adresse, Postadresse, Telefonnummer) den Kunden mittels adressierter Postsendung oder elektronischer Post (einschließlich SMS) Produktinformation/Werbung über die Lieferung und den Bezug von Energie, Energiesparmaßnahmen, Energieberatung sowie - jeweils im Zusammenhang mit Energie - Veranstaltungen, Wettbewerbe, Gewinnspiele und Serviceangebote der TIWAG kontaktieren. Für Direktwerbung mittels elektronischer Post (einschließlich SMS) gilt dies mit der Einschränkung, dass der Kunde nicht von vornherein durch Eintragung in die bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) geführte Liste gemäß § 7 Abs 2 E-Commerce-Gesetz die Zusendung elektronischer Direktwerbung abgelehnt hat. Der Kunde kann unabhängig davon der Verwendung seiner Kontaktinformationen für Direktwerbung durch die TIWAG jederzeit widersprechen (Kontaktinformationen der TIWAG: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck, Telefon: 0800 818 819, sc@tiwag.at). Auf sein Widerspruchsrecht wird der Kunde bei jeder an ihn gerichteten Direktwerbung von TIWAG hingewiesen.

